

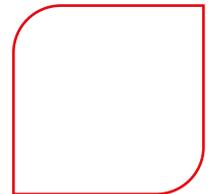


Logistikhandbuch

Standards der Zollner Elektronik AG und ihrer verbundenen Unternehmen

Inhalt

01 Geltungsbereich / Notwendigkeit / Zielsetzung	3	8.3 Labeling bei Tracepflicht	9
02 Hinweis auf Copyright	3	8.4 Kennzeichnung von Sauberraum-/ Reinraum-Material	13
03 Hinweis auf ergänzende Dokumente	3	8.5 Labelgenerierung mit Zollner Web-Plattform = Net-Label	13
04 Glossar	3	09 Elektronische Geschäftsdatenübermittlung (EDI)	
05 Kommunikationsstandards	4	9.1 Klassische EDI	14
06 Beschaffungsverkehr		9.2 WebEDI	14
6.1 Transport-/Sendungsvorgaben für Lieferanten	4		
6.2 Incoterms	4		
6.3 Transportdokumente	4		
6.4 Transportversicherung	5		
07 Verpackung			
7.1 Begriffserklärungen	5		
7.2 Verpackungsgrundsätze	6		
7.2.1 Verpackung ESD-empfindlicher Bauteile	7		
7.2.2 Verpackung von Gefahrgut	7		
7.2.3 Verpackung von Material mit Serialnummern	7		
7.2.4 Verpackungsbereitstellung	7		
7.2.5 Leergutverwaltung	7		
08 Sendungskennzeichnung			
8.1 Begriffsdefinition	8		
8.2 Standard-Labeling	8		



01 Geltungsbereich / Notwendigkeit / Zielsetzung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen, die durch Lieferanten an die Zollner Elektronik AG und ihre verbundenen Unternehmen (nachfolgend als „Zollner“ bezeichnet) erbracht werden, müssen unter Beachtung der Vorgaben dieses Logistikhandbuchs, in Abkürzung: LHB, durchgeführt werden.

Alle relevanten Prozesse und Standards wurden in diesem Handbuch erfasst, um eine vereinheitlichte und fehlerfreie Abwicklung von Lieferungen an Zollner zu gewährleisten. Dies ist unter anderem deswegen nötig, da Standardanforderungen an Lieferprozesse sowie produktspezifische Anforderungen (z. B. Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit, Verpackung usw.) höchste Qualität des Lieferstandards erfordern.

Durch die Vorgaben dieses Handbuchs soll ein störungsfreier Materialfluss innerhalb der Lieferkette sichergestellt werden. Weiterhin soll mit Hilfe dieses Logistikhandbuchs die Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und Zollner erleichtert und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualitätsleitung und Lieferleistung erreicht werden.

Das vorliegende Logistikhandbuch enthält generelle Verpackungsrichtlinien zur Verwendung zwischen Zollner und seinen Lieferanten. Der zuständige Zollner Verpackungsplaner und der Lieferant vereinbaren abschließend Verpackungsvorschriften für die festgelegte erzeugnispezifische Verpackung. Das Logistikhandbuch ergänzt bereits in der Qualitätssicherungsvereinbarung vereinbarte Verpackungsvorschriften.

02 Hinweis auf Copyright

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung ohne Zustimmung von Zollner ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzungen als auch Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

03 Hinweis auf ergänzende Dokumente

Rangfolge der Dokumente

Die dargestellten Leitlinien und Informationen ergänzen ggf. bestehende standort- und/oder teilespezifische Regelungen und/oder Verträge.

Sollten die im Logistikhandbuch angegebenen Regelungen und Informationen den standort- oder teilespezifischen Regelungen oder anderen individuellen Vereinbarungen widersprechen, haben diese standort- und teilespezifischen Regelungen Vorrang.

Verstöße der hier definierten logistischen Leitlinien werden bei Zollner in der Wareneingangskontrolle erfasst und beim Lieferanten unmittelbar und schriftlich beanstandet. Der Lieferant ist angehalten, die Ursachen der Beanstandung abzustellen. Die Beanstandungen gehen in die Lieferantenbewertung ein (Qualitätsbewertung).

04 Glossar

▪ EDI **Electronic Data Interchange** – **Elektronischer Datenaustausch**

EDI ist ein Sammelbegriff für die vollautomatische Versendung von strukturierten Nachrichten zwischen den ERP Systemen von Geschäftspartnern.

▪ EDIFACT **Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport**

EDIFACT ist ein branchenübergreifender internationaler Standard für das Format elektronischer Daten im Geschäftsverkehr.

▪ WebEDI

WebEDI ist die Schnittstelle über ein Zollner Web-Portal für das Electronic Data Interchange-System zur Ermöglichung einer kostengünstigen EDI-Lösung für Lieferanten.

05 Kommunikationsstandards

Fragen zu den beschriebenen Standards für Lieferanten senden Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse:

- **Elektronische Datenübermittlung:** edi@zollner.de
- **Sendungskennzeichnung:** warenkennzeichnung@zollner.de

Außerdem stehen Ihnen die zuständigen Fachbereiche bei allgemeinen Fragen gerne zur Verfügung.

06 Beschaffungsverkehr

Bei Lieferungen an Zollner sind folgende Bedingungen zum Transport sowie zur Bildung von Sendungseinheiten zu beachten:

6.1 Transport-/Sendungsvorgaben für Lieferanten

Kostenpflichtige Lieferungen an Zollner sind nach den Transportvorschriften der Zollner Shipment Guidelines (SG) durchzuführen. Die zur Durchführung des Transports benötigten Dokumente erhalten Sie auf Anfrage beim zuständigen Fachbereich Global Procurement Organization.

Die aktuell gültige Version der Shipment Guidelines sind auf der Internetseite www.zollner.de abrufbar.

Es ist zwingend erforderlich, dass bei jeder Transportmeldung die SAP Bestellnummer als Referenznummer angegeben wird. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Lieferung über eine Spedition oder direkt durch Zollner erfolgt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Mail Global: shipment_guideline@zollner.de

Bei Nichteinhaltung der Zollner Shipment Guidelines werden von Zollner keinerlei Fracht- und sonstige Mehrkosten übernommen. Diese hat dann der Lieferant zu tragen.

6.2 Incoterms

Es gelten die internationalen Regeln für die Auslegung der Vertragsformen in Außenhandelsverträgen (Incoterms in der neuesten Fassung).

Ergänzend dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

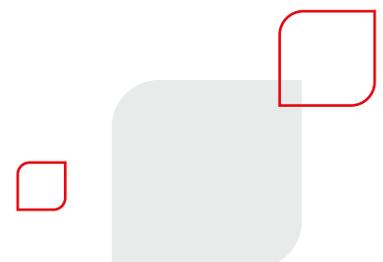
- Korrekte Referenzierung der Incoterms auf den Lieferpapieren: [die gewählte Incoterms® Klausel], [benannter Hafen, Ort oder Stelle] – [Incoterms® 2020]
Beispiel: FCA Miami International Airport, Cargolux Lager – Incoterms® 2020
- ausschließliche Verwendung von exakt bestimmten Handelsklauseln gemäß der Incoterms: Eine Verwendung von Angaben wie „ab Werk“ oder „frei Haus“ ist untersagt.

Dies gilt unter anderem auch für Lieferung aus den USA
→ Eine Verwendung der ICC Handelsklauseln ist untersagt. (z. B. US-Handelsklausel nach UCC)

6.3 Transportdokumente

Folgende Angaben sind auf den Lieferpapieren und insbesondere auf dem Lieferschein / Shipping Note aufzubringen: (Daten werden durch Zollner bei der Bestellung übermittelt)

- Recipient / Warenempfänger
- Shipping Note Number / Lieferscheinnummer
- Purchase Order Number / Bestellnummer oder Lieferplannummer
- Part Number / Materialnummer
- Quantity / Menge
- Supplier / Lieferant
- Anlieferadresse



Weitere für den Transport benötigte Dokumente sind beim Fachbereich Global Procurement Organization anzufordern.

- Bei Expresssendungen oder Sondertransporten ist vom Lieferant noch vor der Lieferung eine schriftliche Freigabe von Zollner einzuholen.

6.4 Transportversicherung

Zollner ist Selbstversicherer; zusätzliche Transportversicherungen sind ausschließlich nach Rücksprache mit Zollner abzuschließen.

Siehe auch Punkt 6.2 Incoterm

07 Verpackung

Die Wahl der Verpackung erfolgt nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung der Umweltschutzgesetzgebung. Daher sind, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich darstellbar ist, bevorzugt Mehrfachverpackungen zu verwenden.

Allgemeine weitere einzuhaltenden Regeln:

- Bei Luftfracht soll die Palettenhöhe nicht höher als 160 cm sein.
- Palettierte Waren dürfen nicht mit einem Paketdienst versendet werden.
- Für Seefracht FCL-Sendungen ist die optimale Palettengröße: L-114 x B-98 cm

Die oben aufgeführten Punkte sind ebenfalls Inhalt der Shipment Guideline. (Hinweis: IPPC-Standard)

7.1 Begriffserklärungen

Packgut: Ware, die verpackt wird.

Packmittel: Als Packmittel werden Erzeugnisse bezeichnet, die zur Verpackung von Produkten verwendet werden. Im Alltag geläufige Beispiele für Packmittel sind: Tüte, Sack,

Schachtel, Kartonage, Tray, Flasche, Glas, Deckel, Kronkorken, Polystyrol, Papier und Folie.

Packhilfsmittel: Der Bestandteil von Verpackungen, der den Packmitteln einer Sendung hilft, diese zu fixieren und zu verschließen. Als Packhilfsmittel werden weiterhin Materialien zur Polsterung und zur Sendungskennzeichnung bezeichnet. Hierzu zählen auch Materialien, die die Festigkeit des Packmittels außen (Schutz- und Isolierkappe) und im Inneren (Schaumstoff, Styropor usw.) erhöhen.

Einwegverpackung: Verpackung, die nur zur einmaligen Verwendung vorgesehen ist (z. B. Kartonage).

Mehrwegverpackung: Verpackung, die mehrmals ohne Beeinträchtigung der Schutz-, Transport-, Lager- und Umschlagfunktion verwendbar ist und in offenen oder geschlossenen Kreisläufen eingesetzt wird.

Leihgut: Mehrwegverpackung, die mit einer Materialnummer versehen ist und mit Partnern ausgetauscht wird. Beispiele für Leihgüter sind ESD Kisten, Gitterboxen und Europaletten.

Ladeeinheiten: Als Ladeinheit (LE) wird in der Logistik üblicherweise eine physische Transporteinheit bezeichnet. Eine typische Ladeinheit setzt sich meist aus dem Ladehilfsmittel (z. B. Palette, Container, Tablar, Gitterboxpalette, Unit Load Device), Ladeeinheitensicherungsmitteln und dem Packstück zusammen.

Ladeeinheiten können in drei Gruppen geteilt werden:

- **LE mit tragender Funktion:** Paletten aus Holz, Kunststoff oder Metall. Beispiele: Europoolpalette oder Industriepalette. Wichtig ist der ordnungsgemäße Anlieferungszustand all dieser Paletten.
- **LE mit umschließender Form:** Gitterboxpaletten; weitere Beispiele sind: Vollwandboxpaletten, Klappboxen und Faltboxen (diese bieten beim Rücktransport eine Volumeneinsparung von 60 %).

- **LE mit abschließender Form:** Container oder Wechselbrücken usw.

Für Luftfracht gibt es spezielle Luftfrachtcontainer.
Ladungssicherung / Stapeln: Diese Sicherung dient zum Schutz der Ladeeinheiten vor verschiedenen Belastungen: Verrutschen, Verrollen, Umkippen, Ausfächern, Feuchte, Verschmutzung usw. (z. B. Klebeband, Sicherungsgurte, Antirutschmatte, Kantenschutz, Folien)

- Es dürfen keine beschädigten Paletten und Gitterboxen zur Anlieferung verwendet werden.
- Es darf nur nach geltenden Ladungssicherungsrichtlinien
 - die Ladung gesichert,
 - die Ladung gestapelt werden.
- Eine Beschädigung des Packguts ist zwingend auszuschließen.

7.2 Verpackungsgrundsätze

Folgende Grundsätze sind vom Lieferanten zu beachten:

Vermeidung von Verpackung: Die Verpackung darf nicht größer und aufwändiger sein, als dies zum Schutz der Ware (Packgut) unbedingt erforderlich ist.

Maximaler Füllgrad: Behälter sind grundsätzlich vom Lieferanten unter Beachtung des maximalen Füllgrads anzuliefern.

Es gelten folgende Maximalgewichte:

- GLT (Großladungsträger): max. 1000 kg
- KLT (Kleinladungsträger): max. 15 kg

Verpackungsplanung / Design

Zur Klärung des Designs bzw. zur grundsätzlichen Ausgestaltung der Verpackung muss die Abstimmung mit dem

jeweiligem „Verpackungsplaner“ bei Zollner erfolgen. Dies ist in der Regel ein Ansprechpartner aus dem jeweiligen CFT beziehungsweise des Bereichs GE → Packaging Specification (Zollner). Bei der Planung der Verpackung ist die automatische Verarbeitbarkeit zu berücksichtigen. **Abmessungen von Mehrwegverpackungen sollten Standardgrößen entsprechen.** Für Europoolpaletten und Eurogitterboxen gelten die orts- und branchenüblichen Regelungen. Im Zweifelsfall gelten die Regeln der European Pallet Association (Internet: www.epalpallets.org).

Packstoffe

Bei Einsatz von Einweg- und Mehrwegverpackungen sind wiederverwertbare Packstoffe zu verwenden und entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft zu kennzeichnen. Es sollen ausschließlich sortenreine Materialien verwendet werden. Verbundwerkstoffe sind nicht zulässig. Bei Verpackungen sind die Vorgaben der EU-Richtlinie 94/62/EG einzuhalten.

Die Mehrwegverpackungen müssen resistent gegen Reinigungsmittel und Hitze sein. Bei den Verpackungen aus Holz gelten die orts- und branchenüblichen Regelungen. Zum Schutz der einheimischen Waldbestände gegen Einschleppung von Holzschädlingen hat die International Plant Protection Convention (IPPC) der UN für den internationalen Versand von Verpackungen aus Vollholz die ISPM 15 (International Standards for Phytosanitary Measures) „Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in International Trade“ erlassen. Diese ist einzuhalten.

Packmittelvorzüge

Bei ökonomischer und qualitativer Gleichbewertung von Einwegverpackung und Mehrwegverpackung sollte die Mehrwegverpackung bevorzugt verwendet werden. Poolfähige Mehrwegverpackungen (= Leihgüter: Europalette, Eurogitterboxpalette, VDA-KLT etc.) sind nicht-poolfähigen Mehrwegverpackungen vorzuziehen.

Stapelbarkeit

Die Packmittel müssen stapelfähig sein.

Sauberkeit und Beschädigung

Die Verpackungen müssen sauber und unbeschädigt bereitgestellt werden. Mehrwegverpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie vollständig zu leeren, leicht zu reinigen und zu trocknen sind. Die Reinigung muss durch den Lieferanten erfolgen. Einzelregelungen sind mit Zollner abzustimmen. Sind oder werden Behälter, die sich im Eigentum von Zollner befinden, beschädigt, dürfen diese nur in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner verschrottet oder instand gesetzt werden.

Bei Verstößen gegen diese Vorgabe kann die Annahme der gelieferten Ware durch Zollner verweigert werden.

7.2.1 Verpackung ESD-empfindlicher Bauteile

Das Handling und die Verpackung ESD-empfindlicher Bauteile muss der IEC 61340-5-3 entsprechen. Bei der Auswahl der richtigen Verpackungsart für direkt anliegende Verpackung und Überverpackung müssen folgende Kriterien beachtet werden:

- ableitfähig, leitfähig bzw. abschirmend; vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Verpackung:



*Kennzeichen der Hauptfunktion

- S** Schirmwirkung gegen elektrostatische Entladungen
- F** Schirmwirkung gegen elektrostatische Felder
- C** elektrostatisch leitfähig
- D** elektrostatisch ableitfähig

7.2.2 Verpackung von Gefahrgut

Gefahrgüter müssen entsprechend der jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften verpackt werden.

7.2.3 Verpackung von Material mit Serialnummern

Im Falle von „Serialnummern-Verfolgung“ muss eine

Auflösung von Gebinden nach dem FIFO/FEFO-Prinzip möglich sein (FEFO-Ablauf soll angestrebt werden). Die Anlieferung von Einzelbinden muss so sortiert erfolgen, dass eine zügige Warenabwicklung möglich ist. Beispiel: Sortierung der jüngsten (höchsten) Serialnummern von unten nach oben. Eine Kennzeichnung der Waren und ggf. Einzelverpackungen mit den jeweils enthaltenen Serialnummern ist zu gewährleisten.

7.2.4 Verpackungsbereitstellung

Der Lieferant ist für den Einsatz eines mit den zuständigen Mitarbeitern von Zollner abgestimmten Behälters verantwortlich. Versäumt es der Lieferant, Verpackungen rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten (z. B. Frachtkosten, Umpackkosten) zu tragen.

7.2.5 Leergutverwaltung

Die Eigentumsverhältnisse bezüglich Behältern werden durch Abstimmungen zwischen Zollner und dem Lieferanten festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Behälterkonto zu führen. In diesen Behälterkonten werden die Guthaben bzw. Schulden fortgeschrieben.

Diese Kontoführungspflicht betrifft vorerst Lieferungen mit Gitterboxen, Europoolpaletten und Aufsteckrahmen (für Europoolpaletten). Der Abgleich des jeweiligen Behälterkontos hat, soweit vereinbart, im definierten (Zollner – Spedition/Lieferant) Turnus zu erfolgen.

Fragen zur Kontoführung des Behälterkontos senden Sie bitte an: packagemanagement@zollner.de.

Ein Abgleich der Behälterkonten erfolgt nur bei Lieferungen aus Tauschländern (genaue Definition beim Bereich SCT), z. B. Österreich.

Bei „Nicht-Tauschländern“ erfolgt kein Abgleich der Behälterkonten, soweit diese nicht im Produktpreis mitverhandelt wurden, z. B. Polen.

Soweit der Lieferant verantwortlich für die Lieferung der Ware ist, wird ein Tauschverhältnis von 1:1 angestrebt (Basis zum Abgleich der Bestandskonten/Behälterkonten). Sollte nicht bereits bei Anlieferung der Ware (entweder durch Spediteur oder Lieferant) eine Mitnahme von leeren Tauschbehältern erfolgen, so müssen diese schnellstmöglich abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweils gültigen Verjährungsfristen.

08 Sendungskennzeichnung

Zur Gewährleistung einer fehlerfreien und standardisierten Informationsübermittlung zum gelieferten Material sind die Lieferungen an Zollner gemäß folgenden Standards zu kennzeichnen:

- Die Kennzeichnung muss eindeutig und sichtbar an der gelieferten Ware angebracht sein.
- Es gibt eine Besonderheit des zu kennzeichnenden Materials bei Produkten, die den Rückverfolgbarkeitsanforderungen (Traceability) unterliegen. Neben der Standardkennzeichnung (8.2 Standard-Labeling) ist die Kennzeichnung für tracepflichtige Produkte gefordert (8.3 Labeling bei Tracepflicht). Zur Umsetzung der Anforderungen ist der jeweilige Prozess maßgebend (Abstimmung mit warenkennzeichnung@zollner.de).
- Nicht „stapelbare“ Ware muss als solche bei der Übergabe an den Frachtführer gekennzeichnet sein.

8.1 Begriffsdefinition

Versandeinheit:

Einheit von Packstücken, die eine Lieferung umfasst und die eine durch Fixierung oder Verpackung geschlossene Einheit darstellt.

Kleinste Verpackungseinheit:

Kleinste Gebindeeinheit in einer Lieferung, die auf unterster Ebene eine durch Fixierung oder Verpackung geschlossene Einheit bildet.

→ Kleinste Verpackungseinheiten enthalten keine Unterverpackungen.

8.2 Standard-Labeling

Jede Versandeinheit muss mit einem Standardlabel als Masterlabel gekennzeichnet sein.

Folgende Daten sind Pflichtangaben:

- Recipient / Warenempfänger (1)
- Shipping Note / Lieferscheinnummer (3)
- Purchase Order Number / Bestellnummer oder Lieferplannummer (3)
- Part Number / Materialnummer (8)
- Quantity / Menge (9)
- Supplier / Absender (15)

Nachfolgend ist ein Beispiel eines Standardlabels zur Kennzeichnung der Lieferung dargestellt:

(1) Warenempfänger/ Kurzadresse Zollner Elektronik AG 93499 Zandt	(2)	(3) Shipping Note 123456LS Purchase Order Number 450000000	
	(8) Part Number 1476663-00		
	(9) Quantity 3000	(10)	
(12)	(11)		
	(13)	(14)	
(15) Testlieferant xy 99999 Musterstadt	(16)		Special Mark

Abbildung 1: Muster Standardanforderung als Masterlabel aller Lieferungen (Minimalausprägung)

8.3 Labeling bei Tracepflicht

Seitens Zollner besteht die Anforderung an die Lieferanten für alle produktspezifischen Waren, Rohstoffe und Komponenten, die an Zollner geliefert werden, eine geeignete und gesamtheitliche Traceability einzuführen. Hierfür ist es notwendig, dass auch auf den kleinsten Verpackungseinheiten das MAT-Label zur Identifikation auf Bauteilebene (MAT-Label als Singlelabel) angebracht wird. Dieses beinhaltet alle zur Traceability notwendigen Informationen in einem entsprechenden Format. Inhalt und Layout dieses Labels entnehmen Sie dem aktuell gültigen Dokument z. B.: „MAT-Label_Requirements_on_Marking_of_Goods_Vers_2.6“. Ergänzend hierzu gilt noch das Dokument: „Ergänzung 02_2.6 zur MAT-Label Spezifikation_V1“ der Zollner Elektronik AG, in dem unter anderem die Anbringung auf die Verpackungseinheiten definiert ist.

Dieses kann unter der E-Mail: warenkennzeichnung@zollner.de angefordert werden. Grundsätzlich erfolgt die Anbringung des Labels auf den kleinsten Verpackungseinheiten. Beispiele finden Sie nachfolgend:



Rollenware

Eine Rolle stellt die kleinste Verpackungseinheit dar, die mit dem Label zu kennzeichnen ist.

Nicht nur die sog. „Pizzabox“, sondern auch die Unterverpackung (Rolle) ist zu kennzeichnen.



Ware in Dry Pack oder Schutzhülle

Im Falle eines Dry Packs oder einer Schutzfolie ist diese als kleinste Verpackungseinheit definiert.

Das Label muss einfach und intakt von der Schutzhülle abziehbar sein.

Sind Rohre gebündelt oder eingepackt, benötigt das Bündel oder die Schutzverpackung ein Label.



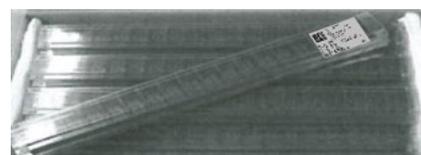
Mehrere Unterverpackungen

Jede Unterverpackung in Ein- oder Mehrwegbehältern benötigt ein individuelles Etikett, wenn die Verpackungen gebündelt

- in einzelnen geschlossenen Paketen oder
- separat zum Herausnehmen sind.

Jedes Bündel (z. B. Leiterplatten in Beuteln) besitzt sein eigenes spezifisches Etikett – unabhängig von der Außenverpackung (jede Verpackungseinheit ist zu etikettieren).

Bei Stangenware benötigt jede Stange ein Label, sofern der Umfang es zulässt (ansonsten die nächste größere Verpackungseinheit).



Gefäße

Jedes Gefäß (z. B. Lötpaste) benötigt ein Etikett. Als Anbringungsart für das Label wird der Deckel des Gefäßes empfohlen.

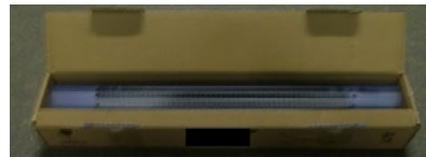
Die Chargennummer und das Verfalldatum auf dem MAT-Label müssen exakt mit dem Lieferantenlabel, das sich um das Gefäß herum befindet, übereinstimmen.



Behälter ohne Unterverpackungen

Ein- und Mehrwegbehälter, die mehrere Rohre (Stangenware), Trays etc. enthalten, sind außen auf der nächsten VPE mit einem Label zu kennzeichnen, soweit sie nicht gebündelt oder in Schutzfolie verpackt sind, sondern lose.

Grundvoraussetzung stellt die Sorten- und Chargenreinheit dar. In diesem Fall bezieht sich das Label außen (die nächste Verpackungseinheit) auf die gesamte Anzahl der Teile innerhalb.



Behälter ohne Unterverpackungen

Ein- oder Mehrwegverpackungen sind grundsätzlich als kleinste Verpackungseinheit definiert, wenn der Container oder die Kartonbox keine separaten Unterverpackungen enthält, wie oben beschrieben.

Diese Behälter müssen mit einem Singlelabel so gekennzeichnet werden, dass sowohl das Label als auch der Labelcode ablesbar sind.

Eine spezielle Vereinbarung ist hierfür erforderlich.





MAT-Label als Masterlabel:

Ist Chargenreinheit der Packeinheit mit mehreren Unterverpackungen gewährleistet, kann das MAT-Label auch als Masterlabel vereinbart werden.

MASTERLABEL

Das MAT-Label in Funktion des Masterlabels ist eine besondere Möglichkeit, eine komplette Einheit (z. B. Palette) mit einem Scan zu identifizieren.

Im Falle eines Masterlabels sind gemischte Einheiten nicht möglich.

Auch in diesen Fällen ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig.



(1) Warenempfänger/ Kurzadresse Zollner Elektronik AG 93499 Zandt	(2) Abladestelle – Lagerort - Verwendungsschlüssel	(3) Shipping Note (16K): 123456LS Purchase Order Number (K): 450000000
	(8) Part Number (P) 1476663-00	Add. info (20P) Expiry Date (14D) 20150411 MS-Level (Z) N
	(9) Quantity (Q) 3000	(10) Part Name Testkerko
(12) Packaging Unit – Reference: Supplier-ID (V) 700000 Package-ID (3S) 1234567	(11) Man. Part No. (1P): T12334K-10 Ordering Code (31P): DEU-BERLIN	(13) Date Code (6D): 20130411
(15) Supplier: Testlieferant xy 99999 Musterstadt Supplier-Data (1Z):	(16) Batch Number: 1. Batch (1T): PC1234 2. Batch (2T):	(14) Index (2P) (Special Mark)

Abbildung 3: MAT-Label als Masterlabel bei Tracepflicht

8.4 Kennzeichnung von Sauberraum-/Reinraum-Material

Wenn Waren und Artikel, die für eine Reinraum- / Sauberraum-Produktion bestimmt sind, zu Zollner geliefert werden, ist die Ware entsprechend mit einer Kennzeichnung zu versehen. Die entsprechenden Regelungen hierzu liegen bei Global Procurement bzw. müssen mit einem Ansprechpartner seitens Zollner abgestimmt werden.

Muster-Kennzeichnung:



8.5 Labelgenerierung mit Zollner Web-Plattform = Net-Label

Neben der Erstellung des MAT-Labels bietet Ihnen Zollner die Möglichkeit, Label gemäß der Spezifikation über ein Web-Portal zu erstellen und zu drucken, um die Materiallieferungen zu kennzeichnen. Dies macht nur bei unregelmäßigen Anlieferungen Sinn, da die Plattform mit bereits definierten Vorlagen (vereinfachte Variante des Mat-Labels) arbeitet. Hierzu ist lediglich ein Internetzugang notwendig. Bei Interesse an der Nutzung der Plattform erhalten Sie nähere Infos und Zugangsdaten unter der Mail-Adresse: warenkennzeichnung@zollner.de.

09 Elektronische Geschäftsdaten- übermittlung (EDI)

Bei EDI-Fragen wenden Sie sich bitte an Zollner unter folgender zentraler E-Mail-Adresse: edi@zollner.de. Um den manuellen Aufwand sowie die damit verbundene Fehleranfälligkeit bei der Übertragung von Geschäftsdaten zwischen Zollner und ihren Lieferanten zu minimieren, wird die Übermittlung der Geschäftsdaten via EDI angeboten.

Lieferanten ohne eine bestehende EDI-Anbindung an Zollner werden bei der Einführung durch abgestimmte Prozessschritte unterstützt. Die verfügbaren Nachrichtenformate sowie die technischen Voraussetzungen werden in den entsprechenden Zollner EDI Guidelines detailliert beschrieben.

9.1 Klassische EDI

Lieferabrufe (LAB)

Zollner übermittelt dem Lieferanten regelmäßig die aktuellen Lieferabrufe mit dem jeweils vereinbarten Datenhorizont. Für diese Abwicklung ist im Vorfeld die entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

- EDI-Standard EDIFACT
- Message Implementation Guidelines
EDIFACT DELFOR D96A

Rechnungen

Zur Übermittlung von Rechnungsdokumenten via EDI wird dem Lieferanten folgender Standard angeboten:

- EDI-Standard VDA
- Message Implementation Guidelines
GLOBAL INVOIC; 1.1; public based on UN D.07A S3

Bestands-/Bewegungsdaten

Zur Übermittlung von Lagerbeständen und Lagerbewegungen sowie zur Abwicklung unserer VMI-Modelle via EDI wird dem Lieferanten der folgende Standard angeboten:

- EDI-Standard EDIFACT
- Message Implementation Guidelines
- EDIFACT INVRPT D96A

9.2 WebEDI

Neben einer klassischen EDI-Schnittstelle steht auch eine Datenübertragung via WebEDI zur Verfügung. Für weitere Informationen und Anfragen bezüglich unserer Nachrichtenstandards kontaktieren Sie uns bitte unter dieser Mail-Adresse: edi@zollner.de

